

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Leistungszuschlag bei vollstationärer Pflege

1. Das Wichtigste in Kürze

Pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten bei vollstationärer Pflege im Pflegeheim, zusätzlich zur **pauschalen Leistung** für ihren Pflegegrad, einen **Leistungszuschlag** von der Pflegekasse. Damit sollen die Kosten des pflegebedingten Eigenanteils reduziert werden. Der Zuschuss steigt mit der Dauer des Pflegeheimaufenthalts. Beide Leistungen für die vollstationäre Pflege werden direkt mit dem Pflegeheim abgerechnet.

2. Was wird mit dem Leistungszuschlag bezahlt?

Pflegebedürftige erhalten für die vollstationäre Pflege [Leistungen der Pflegekasse](#). Diese Leistungen reichen nicht aus, um einen Pflegeheimplatz vollständig zu finanzieren. **Pflegebedürftige müssen** z.B. Verpflegung, Unterkunft, Investitionskosten des Pflegeheims und auch Teile der Pflegeleistungen **immer** selbst bezahlen.

Details zu eigenen Kosten im Pflegeheim unter [Vollstationäre Pflege](#).

Der Leistungszuschlag der [Pflegekasse](#) soll die Kosten des Eigenanteils für die Pflege und die Ausbildungsumlage reduzieren.

2.1. Praxistipp

Wenn Sie die Eigenleistungen aus Ihrem Einkommen (in der Regel [Rente](#)) und Vermögen nicht leisten können, können Sie ggf. die [Hilfe zur Pflege](#) der [Sozialhilfe](#) vom [Sozialamt](#), zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung, beantragen.

3. Voraussetzungen

Pflegebedürftige erhalten den Leistungszuschlag unabhängig von Einkommen und Vermögen:

- ab [Pflegegrad](#) 2 bis 5 **und**
- wenn sie dauerhaft in einem Pflegeheim (vollstationäre Einrichtung) leben.

4. Höhe

Seit 1.1.2022 leistet die Pflegekasse den Zuschlag zum Eigenanteil. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurden die Leistungszuschläge zum 1.1.2024 erhöht.

Aufenthaltsdauer im Heim	Leistungszuschlag
bis einschließlich 12 Monate	15 %
mehr als 12 Monate	30 %
mehr als 24 Monate	50 %
mehr als 36 Monate	75 %

Angefangene Monate im Pflegeheim werden als volle Monate gezählt. Für die Berechnung spielt es keine Rolle, ob die Pflegekasse oder das Pflegeheim gewechselt wird oder ob es eine vorübergehende Abwesenheit von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr gibt.

5. Eigene Kosten bei Heimunterbringung

Die Pflegekasse zahlt je nach Pflegegrad einen pauschalen Teil der Kosten. Pflegebedürftige müssen die Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim meist größtenteils selbst tragen, Näheres unter [Eigenanteil im Pflegeheim](#).

6. Änderung des Leistungszuschlags

Wenn sich die Kosten für den pflegebedingten Eigenanteil inklusive der Ausbildungumlage ändern, muss der Leistungszuschlag durch die Pflegekasse neu berechnet werden. Das gilt bei einer Abwesenheit der pflegebedürftigen Person von mehr als 3 Tagen, z.B. bei einem [Krankenhausaufenthalt](#) oder bei Änderung des Pflegegrads.

7. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

8. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

[Landespflegegeld](#)

Rechtsgrundlagen: § 43c SGB XI